

Reglement der Kinderkrippe Zypresse

Öffnungszeiten

Die Krippe ist von Montag bis Freitag von 8.00-18.30 Uhr geöffnet.

An offiziellen Feiertagen sowie vom 24. Dezember bis zum 2. Januar bleibt die Krippe geschlossen. An den Tagen vor Karfreitag, Auffahrt, 1. Mai, 1. August und Weihnachten schliesst die Krippe um 16 Uhr.

Anmeldung und Aufnahme der Kinder

In der Krippe werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum Schuleintritt betreut.

Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Krippe ist die Mitgliedschaft eines Elternteils im Trägerschaftsverein Kinderkrippe Zypresse. Der Vorstand des Trägerschaftsvereins wägt im Einzelfall die Zumutbarkeit der Höhe des Vereinsbeitrags ab und kann diesen gegebenenfalls reduzieren oder erlassen.

Über die Aufnahme eines Kindes in die Krippe entscheidet der Vorstand des Trägerschaftsvereins gemeinsam mit der Krippenleitung.

Für alle von der Stadt subventionierten Plätze sind der Anmeldung Kopien der letzten Steuererklärung beider Elternteile beizulegen.

Für alle Kinder werden Kopien des Versicherungsausweises, der Unfall-, Kranken- und Privathaftpflichtversicherung, sowie ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes benötigt

Betreuungsvertrag

Über die Betreuung eines Kindes in der Krippe wird mit den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen. Dieser regelt u.a., wer an welchen Wochentagen in der Krippe betreut wird. Dieses Reglement ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Bringen und Abholen

Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, ist das Kind beim Bringen einer ErzieherIn persönlich zu übergeben und beim Abholen bei einer ErzieherIn abzumelden.

Grundsätzlich verbringen die Kinder jeweils einen ganzen Tag in der Krippe; Halbtagsbetreuung ist nicht vorgesehen und damit auch keine entsprechende Beitragskürzung.

Falls ausnahmsweise ein Kind nicht von den Eltern abgeholt werden kann, muss die Krippenleitung vorgehend informiert werden. Ohne Einwilligung der Eltern, wird das Kind keiner Drittperson mitgegeben. Es muss der Krippenleitung mitgeteilt werden, wenn ein Kind einer bestimmten Person nicht mitgegeben werden darf.

Sind die Eltern nicht unter der üblichen Telefonnummer erreichbar, muss eine Notfallnummer hinterlassen werden.

Eingewöhnungszeit

Beim Eingewöhnen wird auf die Bedürfnisse des Kindes besonders Rücksicht genommen. Die Eltern verbringen nach Absprache mit der Krippenleitung einen Teil der Eingewöhnungszeit mit dem Kind in der Krippe.

In Begleitung der Eltern können die Kinder sich langsam an ihr neues Umfeld gewöhnen. Sie haben so die Möglichkeit, mit den Eltern als Sicherheit, die anderen Kinder und die ErzieherInnen kennen zu lernen. In einem Erstgespräch zwischen der Krippenleitung und den Eltern informieren die Eltern über Besonderheiten und Gewohnheiten ihres Kindes.

Verpflegung

Die Kinder essen in der Krippe z'Nüni; zu Mittag und z'Vieri. Der Trägerschaftsverein legt fest, welche Malzeiten von der Krippe angeboten werden und welche die Eltern den Kindern mitgeben müssen. Besonderheiten bei der Ernährung der Kinder müssen der Krippenleitung mitgeteilt werden. Diese entscheidet, ob die Eltern oder die Krippe die besonderen Bedürfnisse erfüllen müssen.

Versicherung

Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern. Die Krippe verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Krankheit / Unfall

Bei Krankheit oder Unfall bleibt das Kind in der Regel zu Hause. Bei ansteckender Krankheit oder Fieber über 38 Grad dürfen die Kinder nicht in die Krippe gebracht werden.

Die Krippenleitung ist zu informieren. Das Kind darf die Krippe erst nach vollständiger Genesung wieder besuchen. Als Nachweis dient ein ärztliches Attest (bei ansteckenden Krankheiten).

Erkrankt oder verunfallt ein Kind in der Krippe, werden die Eltern umgehend benachrichtigt, damit sie es baldmöglichst abholen können. Sollte ein Kind verunfallen, ist die Krippenleitung berechtigt, dies unverzüglich in ärztliche Behandlung zu geben. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt. Sind die Eltern nicht zu erreichen und verlangt die ärztliche Behandlung zum Wohle des Kindes weiterreichende Maßnahmen (Anästhesie, etc.), dürfen diese auch ohne Zustimmung der Eltern erfolgen.

Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von zu Hause mitgebracht. Die ErzieherInnen sind zu informieren und die Eltern müssen schriftlich erklären, das die ErzieherInnen der Kinderkrippe Zypresse ihrem Kind das jeweilige Medikament verabreichen dürfen.

Kleider

Die Kinder benötigen strapazierfähige, praktische, bequeme Kleidung, die auch schmutzig werden darf.

Da so oft wie möglich im Freien gespielt wird, sollten die Kinder dementsprechend gekleidet sein. Die Kinder sollten ständig Regenkleidung in der Krippe haben (Regenjacke, Regenhose, Gummistiefel, etc.) Zusätzlich benötigen die Kinder dem Wetter entsprechende Ersatzkleider (2 Garnituren).

Alle Sachen sollten mit Namen gekennzeichnet sein.

Für Verluste oder Schäden an persönlichen Dingen der Kinder übernimmt die Krippe keine Haftung.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Zum Wohle des Kindes ist es sehr wichtig, dass ein guter Kontakt zwischen den Eltern und dem Krippenpersonal besteht. Aus diesem Grund führen die ErzieherInnen Elterngespräche durch, zu denen die Eltern eingeladen werden. Sollte von Seiten der Eltern für ein solches Gespräch Bedarf bestehen, können sie sich auch an die ErzieherInnen wenden.

Die Krippenleitung ist auf Informationen (z.B. Veränderungen in der Familiensituation etc.) angewiesen, um auf ein Kind entsprechend eingehen zu können. Über wesentliche Veränderungen in der Krippe werden die Eltern informiert.

Die Eltern übernehmen Aufgaben im Trägerschaftsverein. Nach Möglichkeit helfen sie bei der Einrichtung der Krippe und beim Unterhalt mit.

Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag beträgt pro Vereinsmitglied SFR: 500,- pro Jahr (12 Monate). Der Vorstand des Trägerschaftsvereins wägt im Einzelfall die Zumutbarkeit der Höhe des Vereinsbeitrags ab und kann diesen gegebenenfalls reduzieren oder erlassen.

Die Vereinsmitglieder zahlen im Jahr des Austritts pro rata nur für die Monate, in denen das Kind die Kinderkrippe Zypresse besucht.

Krippentarife

Der Tarif pro Betreuungstag und -platz beträgt SFR. 120.-, wobei dieser vom Vorstand des Trägervereins nach sozialen Gesichtspunkten im Einzelfall angepasst werden kann.

Ein Säuglingsplatz (6 bis 18 Monate) wird mit 1,5 Betreuungsplätzen gewichtet. Entsprechend höher ist auch der Tarif.

Bei den von der Stadt subventionierten Plätzen richtet sich der Tarif nach dem Jahreseinkommen der Eltern gemäss städtischem Elternbeitragsreglement. Die Eltern müssen der Krippenleitung alle zur Berechnung nötigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Für den Fall, dass das Sozialdepartement der Stadt Zürich keine Mitfinanzierung gewährt, haften die Eltern für den vollen Elternbeitrag.

Die Tarife werden monatlich, jeweils bis zum 30. des Vormonats, bezahlt. Grundlage für diese Monatspauschale ist die Anzahl der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungstage. Die Monatspauschale kann weder bei Krankheit noch bei Ferienabwesenheit reduziert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Trägerschaftsvereins.

Es ist nur nach vorhergehender Absprache mit der Krippenleitung möglich, ein Kind zusätzlich zu einem im Betreuungsvertrag vereinbarten Tag in die Krippe zu bringen. In diesem Fall muss der Tagespreis morgens in der Krippe bar bezahlt werden.

Die Tarifliste kann aufgrund der finanziellen Situation des Vereins durch den Vorstand ausserterminlich angepasst werden.

Depot

Vor Eintritt eines Kindes in die Krippe ist ein Depot in der Höhe von sFr. 1'000.- zu leisten. Für jedes weitere Kind beträgt das Depot sFR. 500.- Dieses Depot wird bei einem ordentlichen Austritt des Kindes zurückerstattet bzw. verrechnet (ohne Zins).

Wird die Kündigungsfrist von drei Monaten nicht eingehalten (siehe Austritt), bleiben die Monatspauschalen bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist geschuldet und wird vom Depot abgezogen. Im Streitfall entscheidet abschliessend der Vorstand des Trägervereins.

Austritt

Die Krippenleitung soll so früh wie möglich über einem geplanten Austritt informiert werden. Der Betreuungsvertrag kann nur schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Bei einer Kündigung seitens der Krippe wird eine individuelle Übergangslösung gesucht.

Gültigkeit

Dieses Reglement kann jederzeit einseitig vom Vorstand des Trägerschaftsvereins der Kinderkrippe Zypresse geändert werden.

Vorstand des Trägerschaftsvereins der Kinderkrippe Zypresse

Zürich, 02.07.2008